

Freundeskreis der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle – Förderverein e. V.

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Freundeskreis der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle – Förderverein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 58762 Altena-Dahle, Hasenkampstraße 13
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert die Arbeit der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle durch personal- und sachbezogene Zuschüsse für die Gemeindegemeindearbeit der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle.
2. Der Verein untersteht nicht dem Presbyterium der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle
3. Personal- und Sachkostenzuschüsse werden nur in dem Fall gewährt, das Haushaltsmittel der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle gar nicht oder in nicht ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

§ 3 – Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und Bestätigung durch den Vorstand. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Ende des begonnenen Monats wirksam.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Verlangen von mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder einberufen werden.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher bei ordentlichen und 7 Tage vorher bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag wird geheim gewählt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 6 – Der Vorstand

1. Der Vorstand bilden der/die Vorsitzende, dessen Stellvertreter/in, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in und ein/e Beisitzer/in.

2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und einem Mitglied, das vom Presbyterium der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
3. Weiteres Vorstandsmitglied ist der/die Kirchmeister/in der Kirchengemeinde als geborenes Mitglied. Bei der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich auch die Besetzung der Vorstandsämter gemäß Ziff. 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Entscheidungen des Vorstandes erfolgen durch einfache Mehrheit in einer Vorstandssitzung, zu der ordnungsgemäß geladen worden ist.
5. Jeweils der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gem. § 26 BGB gemeinsam.
6. Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand die Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Dort hat die Bestätigung zu erfolgen. Das ausgeschiedene, vom Presbyterium entsandte Vorstandsmitglied wird durch das Presbyterium ersetzt. Der/Die ausscheidende Kirchmeister/in wird durch seinen Nachfolger ersetzt.

§ 7 – Kassenprüfung

Die Kassenprüfung findet jährlich durch zwei Kassenprüfer statt, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie erstatten Bericht.

§ 8 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins beinhaltet. Sie kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernannt.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an die Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle.

§ 9 – Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, geringfügige Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt angeregt werden, vorzunehmen.

Altena-Dahle, dem 12. März 2006

gez. Unterschriften